



Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **TURNZENTRUM BOCHUM · WITTEN 2010 e.V.** (kurz: **TZ Bochum · Witten**), nachfolgend „Verein“ genannt, und hat seinen Sitz in Bochum.

Er wurde am 17.02.2010 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen im Gerätturnen
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen und Trainern/innen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

(1) Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Turnerbund e.V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der Verbände und Bünde, in denen er unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, als verbindlich an.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder
- 5) Fördermitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet, aber die Einrichtungen des Vereins nicht nutzt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich die nächste Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von 3 Wochen einzuberufen ist, anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
 - d) durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Details sind der der aktuellen Beitragsordnung geregelt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Jugendvorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform, auch per Email zulässig, zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung und bestimmen einen Protokollführer.
6. Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung und einer Änderung des Zwecks des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden;
- b) der/dem 2. Vorsitzenden;
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern und
- d) dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart/Jugendwartin oder seinem/er Vertreter/in (wenn volljährig).

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, wobei mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein muss, gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand kann Personen, die aufgrund ihrer Kompetenz und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern können und hierzu bereit sind, auf Dauer oder auf Zeit in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorstand zweimal jährlich über die Belange des Vereins in einer Sitzung zu unterrichten. Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder vor einem Beschluss des Vorstands über wesentliche Belange gehört werden. Diese Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

7. Der Vorstand entscheidet in der Regel in Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch E-Mail ohne qualifizierte Signatur im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Ein so zustande gekommener Beschluss ist auszudrucken und zu archivieren.

§ 8 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 HAFTUNG

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund NRW e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum den 17.02.2010.

Änderung im § 7,1 beschlossen am 19.03.2015.

Änderung im § 2,2 auf einer a.o. Mitgliederversammlung am 29.04.2015.

Änderung im § 7,1 beschlossen am 02.03.2017.

Änderung in den §§ 3,4,5,6,7, 12 und Hinzufügung von §§ 10+11, beschlossen am 11.04.2019